

1102/AE XX.GP

Antrag

**der Abgeordneten Annemarie Reitsamer, Dr. Gottfried Feurstein
und Genossen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert
wird**

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 68/1999, wird wie folgt geändert:

1. § 76 Abs. 5 lautet:

„(5) Abs. 2 dritter Satz und Abs. 3 zweiter bis vierter Satz gelten nicht für Personen, deren Antrag auf Notstandshilfe wegen Anrechnung von Unterhalt nach § 36 Abs. 3 lit. A AIVG bescheidmässig abgewiesen worden ist, wenn und solange sie der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen. Darüber hinaus kann von der Anwendung der zitierten Bestimmungen abgesehen werden, wenn die antragstellende Person nach Scheidung ihrer Ehe auf Grund ihrer geringen Einkommens - und Vermögensverhältnisse eines besonderen sozialen Schutzes bedarf.“

2. Der bisherige Abs. 5 des § 76 erhält die Bezeichnung "(6)".

Zuweisungsvorschlag: Ausschuß für Arbeit und Soziales

Begründung

Anlässlich der Beschlußfassung über den Antrag 1077/A der Abgeordneten Reitsamer und Dr. Feurstein am 12. Mai 1999 im Sozialausschuß des Nationalrates wurde folgende Ausschlußbemerkung getroffen:

„Personen, die wegen Anrechnung von Unterhaltsleistungen gemäß § 36 Abs. 3 lit. A AIVG - unter gleichzeitiger Prüfung vergleichbarer berücksichtigungswürdiger Tatbestände - den Krankenversicherungsschutz verlieren, sollen in die gesetzliche Krankenversicherung zu geringen, den sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechenden Beiträgen einbezogen werden. Dies soll durch eine Novellierung des ASVG noch in dieser Legislaturperiode geregelt werden.“

In Entsprechung dieser Ausschlußbemerkung erfolgt die Einbeziehung des in Rede stehenden Personenkreises in den Krankenversicherungsschutz im Wege der Selbstversicherung in der Krankenversicherung, und zwar mit folgenden Begünstigungen:

- Für die Festsetzung der Höhe des Beitrages zur Selbstversicherung soll es möglich sein, auch eine unterhalb der im § 76 Abs. 2 dritter Satz ASVG genannten Grenze liegende Beitragsgrundlage anzuwenden.
- Bei der Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse der zu versichernden Person soll auch die Anwendung der Sonderbestimmung des § 76 Abs. 3 ASVG betreffend pauschalierte Berücksichtigung von Unterhaltsverpflichtungen ausgeschlossen werden.
- Darüber hinaus soll von der Anwendung der zitierten Bestimmungen auch dann abgesehen werden können, wenn die zu versichernde Person nach Scheidung ihrer Ehe auf Grund geringer Einkommens - und Vermögensverhältnisse sozial besonders schutzwürdig ist.